

Kulturbericht vorgelegt

Landeshauptstadt plant Museumsmeile

Eine der wichtigsten Kunstsammlungen Deutschlands im Staatlichen Museum, dazu ein Schloss mit jährlich 150 000 Besuchern und eine Vielzahl städtischer und privater Angebote: Die Landeshauptstadt setzt auf dem Weg zur „Kulturhauptstadt des Nordens“ auf die Unverwechselbarkeit ihres kulturellen Profils. „Eine Vielzahl von Arbeitsplätzen in der Hotellerie, der Gastronomie aber auch im Einzelhandel hängen davon ab, dass wir vielfältige Anlässe schaffen, unsere Stadt und ihre Kultureinrichtungen zu besuchen. Investitionen in unsere Kultur sind damit auch Investitionen in die wirtschaftliche Entwicklung unserer Stadt. Ich bin daher fest entschlossen, die Kulturpolitik zu einem Schwerpunkt der Entwicklung unserer Stadt werden zu lassen. Deshalb werden wir bei allen Sparzwängen nicht das Kulturangebot der Stadt zusammenstreichen“, sagte Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow bei der Vorlage des Kulturberichts der Landeshauptstadt, der die Entwicklung der Jahre 2007/2008 rekapituliert.

Die Stadt gibt jährlich 25 Millionen

Euro für Kultur aus, das ist jeder zehnte Euro aus dem städtischen Haushalt. Allein in das Mecklenburgische Staatstheater fließen 6,6 Millionen Euro kommunaler Zuschuss.

Nun plant Schwerin die Verzahnung seiner musealen Angebote unter dem Dach einer Museumsmeile mit vielen Facetten. „Von Mueß bis in die Schelfstadt gibt es eine Vielzahl von Museen und Galerien, die noch wirkungsvoller verzahnt, vor allem aber gemeinsam vermarktet werden könnten“, so Gramkow.

Schwerin hat viel für eine Museumsmeile zu bieten: angefangen vom Volkskundemuseum in Mueß, dem Feuerwehrmuseum in der alten Halle am Fernsehturm, der Landesbibliothek mit Ausstellung und dem Archäologischen Landesmuseum in der Johannes-Stelling-Straße, über das Schlossmuseum und das Staatliche Museum in Landsträgerschaft, Ausstellungen im Theaterfoyer, das Petermännchen-Museum am Markt, das künftige Stadtgeschichtsmuseum, das Schleswig-Holstein-Haus und die Stiftung Mecklenburg bis hin zu den Galerien im Kulturinforma-



Soll auch zu Schwerins Museumsmeile gehören: Das Volkskundemuseum in Mueß

tionszentrum und in der Schelfschule und privaten Galerien.

„Wir müssen dabei nicht vom Punkt Null anfangen. Die Bundesgartenschau ist ein hervorragendes Beispiel dafür, dass viele Partner ihre kulturellen Angebote unter ein gemeinsames Dach stellen. Das gilt es, gezielt auszubauen und vor allem gemeinsam zu vermarkten“, erklärte

Gramkow. Bei den Landesbehörden will sich die Oberbürgermeisterin dafür stark machen, dass endlich das Archäologische Landesmuseum in Schwerin angemessene Ausstellungsräume bekommt, dass das Staatliche Museum seinen Anbau erhält und die Bewerbung des Schlosses für die UNESCO-Welterbeliste vorange-
trieben wird.

Ampelschaltungen werden angepasst

Auf der Grünen Welle durch die Werderstraße



Ab sofort: Grüne Welle durch die Werderstraße Foto: photocase

Seit dem 1. April ist die Grüne Welle der Ampeln zwischen der Kreuzung Graf-Schack-Allee / Geschwister-Scholl-

Straße und der Kreuzung Werderstraße / Knaudtstraße in Betrieb.

Die Ampeln sind auf dauerhaften Grüne-Welle-Betrieb bei 30 km/h geschaltet. Damit kommen - rechtzeitig vor der Bundesgartenschau - die Baumaßnahmen in der Werderstraße und der Graf-Schack-Allee zum Ende.

Dr. Bernd-Rolf Smerdka, Leiter des Amtes für Verkehrsmanagement, erklärt: „So schaffen wir mehr Verkehrssicherheit, heben den Promenaden- und Flaniercharakter der neuen Schlosspromenade hervor und tragen schließlich zum Klima- und Lärmschutz in der Landeshauptstadt bei.“

Die folgenden Ampeln können bei Tempo 30 km/h in einer Grünen Welle durchfahren werden:

1. Ampel Graf-Schack-Allee / Geschwister-Scholl-Straße
2. Fußgängerampel Werderstraße / Schlossstraße
3. Fußgängerampel Werderstraße / Großer Moor
4. Ampel Werderstraße / Schliemannstraße - erstmalige Inbetriebnahme
5. Ampel Werderstraße / Amtstraße mit Teilknoten Fußgängerampel Werderhof
6. Fußgängerampel Werderstraße / Hospitalstraße
7. Ampel Werderstraße / Knaudtstraße

Parkzone L

Seit dem 1. April wird die neue Bewohnerparkzone L in der Lutherstraße, Lischstraße, am Jägerweg und der Burgseestraße ausgewiesen. Die Einrichtung dieser Parkzone war am 15. Dezember 2008 von der Stadtvertretung beschlossen worden. Sie dient dem Schutz der Bewohner vor den Belastungen des zu erwartenden Parksuchverkehrs in unmittelbarer Nähe zum BUGA-Haupteingang und zur Freilichtbühne. Dauerparken ist in diesem Bereich nur noch für Bewohner mit Parkausweis L möglich. Für Kurzzeitparker stehen in begrenztem Umfang Parkflächen mit Parkscheibenregelung für 2 Stunden zur Verfügung.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das BürgerBüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Der nächste Termin ist:

04.04., 18.04. und 18.05.2009

Ideen- und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de
Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

BürgerBüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder unter www.schwerin.de
Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 24.04.2009

Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schwerin beschlossen:

Art. 1

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten **Ausgeliehene Medien können** werden die Worte **gegen Entgelt** gestrichen.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 31.03.2009

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Entgelttarif für die Stadtbibliothek Schwerin

Für die Benutzung der Stadtbibliothek sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Benutzungsentgelte

Für die mehrmalige Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresentgelte erhoben:

Erwachsene	15,00 EUR
Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Personen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach Wohngeldgesetz erhalten sowie Schwerin-Card-Besitzer	8,00 EUR.
Familienkarte (für Ehepartner)	20,00 EUR

Für eine einmalige Benutzung werden folgende Tagesentgelte erhoben:

Erwachsene	2,50 EUR
Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Personen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach Wohngeldgesetz erhalten sowie Schwerin-Card-Besitzer	1,25 EUR.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Benutzung der Bibliothek kostenlos.

2. Ausleihentgelt für Videokassetten und DVDs:

Für das Ausleihen einer Videokassette und einer DVD wird ein Entgelt von 1,00 EUR erhoben.

3. Leihverkehrsbestellungen:

Kosten je Fernleihbestellung 1,50 EUR

4. Druckkosten:

Das Entgelt für Ausdrücke, die an öffentlich zugänglichen PC von den Benutzern selbst erstellt werden können, beträgt pro Seite A4 schwarz / weiß 0,10 EUR
farbig 0,30 EUR.

5. Sonstige Entgelte

5.1 Das Entgelt für die Vorbestellung ausgeliehener Medien beträgt pro Medium entfällt

Fortsetzung von Seite 2

5.2 Für die Benachrichtigung über die Überschreitung der Leihfrist wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von erhoben. 1,00 EUR

5.3 Für nicht zurückgespulte Tonband- oder Videokassetten wird ein Entgelt in Höhe von erhoben. 0,50 EUR

5.4 Bei Verlust der Benutzerkarte werden für die Ersatzanfertigung Kosten in Höhe von berechnet. 2,50 EUR

5.5 Wird Bibliotheksgut neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer es verloren oder beschädigt hat, so wird neben dem Schadensersatz ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Es beträgt: 2,50 EUR.
Das Bearbeitungsentgelt wird auch erhoben, wenn das Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann und ein angemessener Wertersatz in Geld zu leisten ist. Das Bearbeitungsentgelt wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet.

5.6 Für die Ermittlung neuer Adressen infolge nicht gemeldeten Wohnungswechsels (§2 Abs. 5 Satz 3 der Benutzungssatzung Stadtbibliothek) wird ein Entgelt in Höhe von erhoben. 2,50 EUR

6. Auslagenersatz:

Auslagen wie Porto, Fernsprech- und Telefaxgebühren sind gesondert zu erstatten sofern sie nicht unter Punkt 5.2 geregelt sind. Kosten für die Internet-Nutzung errechnen sich aus dem Tarif des jeweiligen Anbieters und werden durch Aushang an den PC bekannt gegeben.

Schwerin, den 31.03.2009

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung Bekanntmachung

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat in ihrer Sitzung am 23.03.2009 den Neunten Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen. Der Bericht kann von jedermann während der Dienstzeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin eingesehen werden.



Stadthaus

Mit der 54. Sitzung der Stadtvertretung am 23. März 2009 haben die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter den Tätigkeitsbericht 2007/2008 des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin zur Kenntnis genommen. Gemäß den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes wird der Bericht in der Zeit vom 6. bis zum 17. April 2009 im Bürgerbüro des Stadthauses, Am Packhof 2-6, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Schwerin, den 27. März 2009

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.



Copyright: Claudia Hautumm / PIXELIO

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters**Kommunalwahl am 7. Juni 2009**

Die 1. Sitzung des Gemeindevahl Ausschusses für die Wahl der Stadtvertreter in der Landeshauptstadt Schwerin findet

**am Mittwoch,
dem 8. April 2009,
13.30 Uhr,
im Beratungsraum 4.021 des
Stadthauses (19053 Schwerin, Am
Packhof 2-6)**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Vorstellung des Gemeindevahl Ausschusses
2. Bestellung des Schriftführers

3. Verpflichtung der Beisitzer / Schriftführer
4. Bericht des Gemeindevahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge
5. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
6. Schließen der Sitzung

Die Sitzung des Gemeindevahl Ausschusses ist öffentlich.

Schwerin, 2009-03-26

gez.
Dr. Wolfram Friedersdorff
Gemeindevahlleiter

Zum Bahnhof**Stadt verkauft Grundstück**

Zum Bahnhof 3

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, das bebaute 100 m² große Grundstück in

19055 Schwerin, Zum Bahnhof 3,

mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Schwerin, Flur 11, Flurstück 30 zu verkaufen. Das Grundstück befindet sich in der Altstadt in der Nähe des Bahnhofs. Das Gebäude wurde um 1900 als Wohnhaus erbaut aber von 1989-1998 als öffentliches Verwaltungsgebäude genutzt. Das dreigeschossige, voll unterkellerte Gebäude

mit ausgebautem Dachgeschoss hat eine Nutzfläche von insgesamt 222 m², davon im Erdgeschoss 50 m², im 1. Obergeschoss 58 m², im 2. Obergeschoss 59 m² und im Dachgeschoss 55 m².

Das Gebäude ist vollständig freigezogen. Eine Sanierung der Bauteile und eine Modernisierung der Innenausstattung ist erforderlich.

Ein aktuelles Verkehrswertgutachten beziffert den Wert des Grundstückes auf 55.000 Euro. Neben dem Kaufpreis sind die Kosten der gutachterlichen Wertermittlung zu bezahlen.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige an:

**Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Liegenschaften
Am Packhof 2-6
PF 11 10 42
19010 Schwerin
Tel. : 545-1600**

Der Verkauf bedarf der Zustimmung der zuständigen städtischen Gremien der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten.

**Satzungsbeschluss über den
Bebauungsplan Nr. 60.08****„Warnitz – Am Steinberg“ der
Landeshauptstadt Schwerin**

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 23.03.2009 den Bebauungsplan Nr. 60.08 „Warnitz - Am Steinberg“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist auf dem Lageplan zeichnerisch dargestellt.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz, Am Packhof 2-6, Raum 1069, in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unter www.schwerin.de/stadtplanung können Sie die Satzung auch im Internet einsehen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-

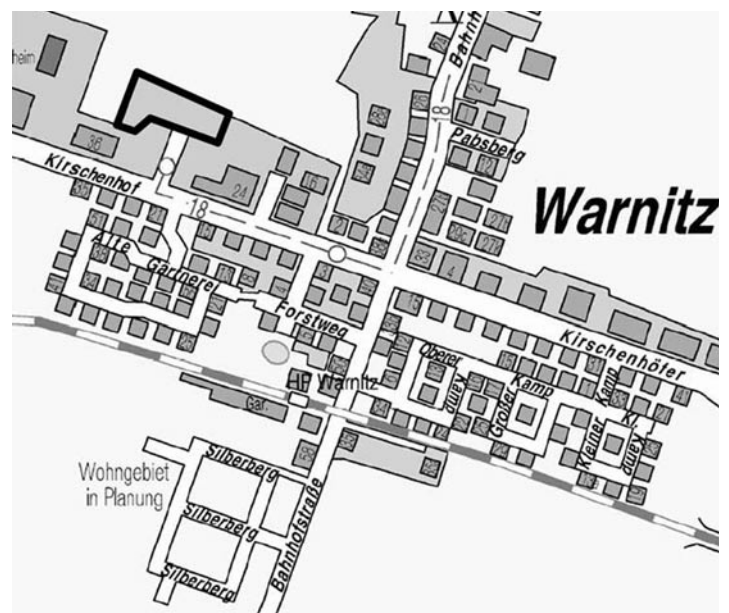
machung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



Bebauungsplan Nr. 60.08

„Warnitz - Am Steinberg“ der Landeshauptstadt Schwerin